

Gesetzliche Grundlagen

§ 102 Ärztegesetz, § 34 der Satzung der Wohlfahrtskasse und § 11 der Beitragsordnung.

Wer ist empfangsberechtigt?

- Witwen/r oder hinterbliebene eingetragene Partner aus einer staatlich gültigen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft.
- Witwen/r oder hinterbliebene eingetragene Partner aus geschiedenen Ehen oder aufgelösten eingetragenen Partnerschaften, wenn der Verstorbene gerichtlich oder vertraglich verpflichtet war, einen Unterhalt zu leisten, und ein eigener Beitrag nach der Wiederverehelichung oder der neuerlichen Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Mitgliedes bezahlt wurde.

Was hat der Antrag auf Zuerkennung zu beinhalten?

Dem Antrag auf Zuerkennung der Witwenversorgung oder der Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners ist eine Sterbeurkunde beizulegen. Weiters ist ein Konto anzugeben, auf das die laufenden Leistungen überwiesen werden. Da jedes Konto angegeben werden kann, muss von der Kammer jährlich eine „**Lebensbescheinigung**“ versandt werden, sofern keine Haftungserklärung durch die kontoführende Bank erfolgt.

Ist das Ableben des Mitgliedes auf ein Fremdverschulden zurückzuführen, muss dies ebenfalls bekannt gegeben werden.

Wann erfolgt keine Leistung?

Wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und weniger als 3 Jahre bestanden hat, außer wenn

- der Tod durch Unfall oder Berufskrankheit eingetreten ist,
- der Ehe ein Kind entstammt, bzw. legitimiert wurde,
- dem Haushalt der Witwe oder des hinterbliebenen eingetragenen Partners ein Kind des Verstorbenen angehört, das Anspruch auf Waisenversorgung hat.

Wie hoch ist die Witwenversorgung bzw. die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners?

Die Zahlung an eine Witwe/r oder einen hinterbliebenen eingetragenen Partner aus einer staatlich gültigen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft beträgt **60 Prozent** der Leistung, auf die der Verstorbene Anspruch hatte.

Die Zahlung an eine Witwe/r oder hinterbliebenen eingetragenen Partner aus einer geschiedenen Ehe oder einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft erfolgt in Höhe von **maximal 40 Prozent** des Anspruches des Verstorbenen aus der **Grundversorgung**. Hat der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner gegen den Verstorbenen nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen, so endet der Anspruch auf die Versorgungsleistung durch die Wohlfahrtskasse mit Ablauf der Frist.

Die Versorgung des früheren hinterbliebenen eingetragenen Partners darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen.

Die Witwenversorgung der geschiedenen Gattin darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, es sei denn

- der Verstorbene hat die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet (§ 61 Abs.3 EheG) **und**
- die Ehe hat mindestens 15 Jahre gedauert **und**
- die Witwe hat zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet.

Diese letzte Voraussetzung muss nicht erfüllt werden, wenn

- die Witwe/r seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist oder
- der geschiedenen Ehe ein Kind entstammt bzw. legitimiert wurde, ein gemeinsames Wahlkind angenommen wurde, und das Kind am Sterbetag des Mitgliedes dem Haushalt der Witwe angehört hat.

Die Witwenversorgung oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners und die Versorgung des früheren Ehegatten oder des früheren hinterbliebenen eingetragenen Partners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den das verstorbene Mitglied Anspruch gehabt hat. Sind mehrere frühere Ehegatten oder frühere eingetragene Partner vorhanden, wird die Leistung im gleichen Verhältnis gekürzt.

Welche Auswirkungen hat eine Wiederverehelichung?

Im Falle der Wiederverehelichung bzw. neuerlichen Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erlischt der Anspruch auf die Versorgungsleistung.

Witwen- und Witwerversorgung

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:
**ÄRZTEKAMMER für OÖ.
Wohlfahrtskasse**
Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Tel.: +43-732-77 83 71...-0
e-mail: wk@aekoee.at

